II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

42. Arfeil vom 12. Juni 1907 in Sachen Marcuard-de Montet und Genossen gegen Kanton Waadt und Kanton Bern.

Befugnis eines Kantons zur Erhebung der Erbschaftssteuer. Kriterien für den Wohnsitz des Erblassers und für die bessere Berechtigung des einen oder andern Kantons zur Erhebung der Steuer.

A. Die Rekurrenten sind die Erben ihres Bruders Biftor be Montet. Dieser war Bürger von Beven und hatte auch daselbst gewohnt, bevor er sich vor einer Reihe von Jahren in Frankreich niederließ. Im Rabre 1905 hatte er fein Domizil in Frankreich aufgegeben und mar in den Kanton Waadt gurudgekehrt. Er hielt fich einige Zeit bei feinem Bruder Emanuel de Montet auf bessen Gut in Chardonne bei Veven auf. Um 14. Oktober 1905 nahm er Wohnung in der Bension Comte in La Tour de Peilz bei Beven; seine Mobel brachte er in einem zu diesem Zwecke gemieteten Zimmer in Beven unter. Sein Vermögen bestand aus Liegenschaften in der Nahe von Beven und aus Wertschriften, die zum größten Teil (zirfa 109,000 Fr.) auf einer Bant in Beven und zum kleinern Teil (zirka 25,000 Fr.) auf einer folden in Bern beponiert waren. Anfangs Dezember 1905 begab fich Viktor be Montet auf Besuch zu seiner Schwester Frau Marcuard in Bern, wobei er nach Aussage bes Personals ber Pension Comte in La Tour de Peilz nur die für eine furze Reise erforderlichen Effekten mitnahm und fich ein Zimmer für seine un= mittelbar nach Reujahr in Aussicht gestellte Rückfehr reservieren ließ. Während des Aufenthalts in Bern erfrankte Biftor be Montet und ftarb daselbst am 26. Dezember 1905. Auf Betreiben der Refurrenten wurde die Erbschaft in Beven durch den bortigen Friedensrichter eröffnet und die Rekurrenten in beren Befitz ein= gewiesen.

Vom beweglichen Nachlaß des Viktor de Montet beanspruchten die Kantone Bern und Waadt die Erbschaftssteuer. Bern stützte sich auf § 2 seines Erbschaftssteuergesetzes, wonach die Erbschaftssteuergesetzes,

steuer zu erheben ist, wenn der Erblasser beim Absterben im Kanton Bern seinen Wohnsitz oder beim Wangel eines solchen daselbst seinen Aufenthalt gehabt hat, und machte geltend, Viktor de Montet habe in Bern zur Zeit seine Todes gewohnt; evenzuell habe er überhaupt keinen Wohnsitz in der Schweiz, speziell auch nicht in Vevey, gehabt, und dann sei Bern als Aufenthaltstanton zur Zeit des Todes zur Erbschaftssteuer berechtigt. — Waadt stützt sich auf das Gesetz vom 28. Dezember 1901 « sur » la perception du droit de mutation » (Art. 2), wonach der Handänderungssteuer — droit de mutation — u. a. unterliegen » les successions des personnes domiciliées ou en résidence » dans le canton, et les successions dont les bénéficiaires » demandent l'ouverture dans le canton. »

B. Mit staatsrechtlichem Rekurs vom 11. Februar 1907 haben die Rekurrenten beim Bundesgericht das Begehren gestellt: Es möchte das Bundesgericht feststellen, an welchen der beiden Kanstone Waadt oder Bern die Rekurrenten die Erbschaftssteuer für das ihnen aus dem Nachlasse ihres Bruders zugefallene Vermögen bestehend in Wertschriften im Betrage von zirka 130,000 Fr. zu bezahlen haben. Es wird ausgeführt: die Rekurrenten seien bereit, die Erbschaftssteuer vom Nachlaß ihres verstorbenen Brubers zu bezahlen, allein nur an einen der beiden Kantone Waadt und Bern. Das Bundesgericht möge feststellen, welcher Kanton zur Erbschaftssteuer berechtigt sei.

C. Der Kanton Bern hat beantragt, er sei als berechtigt zu erklären, die Erbschaftssteuer vom beweglichen Nachlaß des Viktor de Montet zu beziehen. Die Begründung geht dahin, der Erbsasser habe beim Tode in Bern Domizil gehabt, eventuell habe er überhaupt kein sestes Domizil in der Schweiz gehabt, und zwar speziell nicht in Beven, weil nichts dafür vorliege, daß er beabsichtigt habe, dort zu bleiben; dann sei aber Bern als Ausenthaltskanton besugt, die Erbschaftssteuer zu beziehen.

D. Der Kanton Waadt hat beantragt, er sei als berechtigt zu erklären, die Erbschaftssteuer (droit de mutation) vom bewegslichen Nachlaß des Viktor de Montet zu beziehen, weil der Erbslasser bei seinem Ableben sein Domizil in Veven gehabt habe und weil auch dort die Erbschaft eröffnet worden sei.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist im interkantonalen Berhältnis berjenige Ranton jur Erbichaftssteuer berechtigt, in welchem der Erblaffer zur Zeit des Todes feinen Wohnsitz hatte (f. &. B. US 27 I S. 41). Die Löfung bes vorliegenden Strei= tes ist daber zunächst von der Frage abhängig, ob der Erblasser Viktor de Montet bei seinem Ableben in Beven ober in Bern gewohnt bat. Sollte es fich herausstellen, daß der Erblaffer einen eigentlichen Wohnsit in keinem der beiden Kantone hatte, fo mußte dennoch ber Ronflitt, behufs Bermeidung bon unzuläffiger Doppelbesteuerung, ju Gunften bes einen ober andern Kantons entschieden werden. Die Refurrenten anerkennen ja auch ausbrucklich, daß fie in einem ber beiben Rantone erbschaftsfteuer= pflichtig find, und fie verlangen vom Bundesgericht nur, daß es ben zur Steuer berechtigten Ranton bezeichne. In diesem Ralle könnte mangels eines eigentlichen Domizils bes Erblaffers nur barauf abgestellt werben, zu welchem Kanton ber Erblaffer zur Reit seines Todes wenigstens in berartigen Beziehungen stand, welche die Annahme eines Erbschaftssteuerdomizils für ben vor= liegenden Kall gestatten, m. a. W. welcher Ranton im Berhältnis zum andern als der besser berechtigte erscheint.

2. Zunächst kann kein ernstlicher Zweifel darüber bestehen, daß ber Erblasser beim Tode sein Domizil nicht in Bern gehabt hat. Er hielt sich dort lediglich vorübergehend zum Besuch bei einer Schwester auf und hatte die Absicht, den Ort nach kürzester Frist wieder zu verlassen.

Dagegen kann angenommen werben, daß der Erblasser seinen Wohnsitz in Beven — bezw. in dem mit Veven zusammenhängenden La Tour de Peilz — hatte. Dahin hatte er nach Aufgabe seines Domizils in Frankreich seine Möbel verbracht; dort hatte er in einer Pension Wohnung genommen und sich daselbst auch für die Zeit seiner Rücksehr von Bern ein Zimmer reserviert; dort besand sich der größte Teil seines beweglichen Vermögens. Zieht man ferner in Betracht, daß der Erblasser in der Nähe von Vevey seine Liegenschaften hatte, daß er Bürger von Vevey und früher schon daselbst niedergelassen war, so ist der Schluß zulässig, daß er die Absicht hatte, wenn auch vielleicht nicht für

alle Zukunft, so boch auf unbestimmte Zeit, bis damals noch unbekannte Umstände eine Änderung seines Ausenthaltes veranslassen sollten, in Beven-La Tour zu verbleiben (BG betr. zivilr. B. d. N. u. A. Art. 3 Abs. 1). Der Umstand, daß er daselbst keine Schristen deponiert und keine eigentliche Niederlassung genommen hat, spricht nicht hiegegen; einmal scheint es nach den Erklärungen in der Rechtsschrift des Kantons Waadt solcher Formalitäten sür Waadtländer nicht zu bedürsen, und sodann schließt deren Nichtersüllung vor der Abreise nach Bern nicht aus, daß der Erblasser bereits damals die Absicht hatte, dauernd in Bevey-La Tour zu verbleiben. Hatte aber der Erblasser dare nach im Herbst 1905 Wohnsitz in Vevey-La Tour genommen, so ist dieses Verhältnis selbstverständlich nicht dadurch aufgehoben worden, daß er sich zu ganz vorübergehendem Besuche nach Bern begab.

3. Wollte man aber auch Bedenken haben, einen eigentlichen Wohnsitz in Beven-La Tour anzunehmen, so waren boch die an= geführten Kaktoren infofern von Bedeutung, als burch fie in ihrer Gefamtheit Beziehungen bes Erblaffers zum lettgenannten Ort von gewisser Intensität und Dauer geschaffen wurden, die unter ben vorliegenden Umftanden, im Berbaltnis jum Ranton Bern. zur Anerkennung eines Erbschaftssteuerdomizils baselbst führen mußten, wie sie ja auch in gang natürlicher Beise bie Eröffnung ber Erbschaft in Beven zur Folge gehabt haben. Indem der Erb= laffer in seiner Heimatgemeinde (bezw. in La Tour), wo auch fein Bermögen zum größten Teil fich befand, Wohnung genommen hat, ift mit Rudficht auf die hervorgehobenen Momente jedenfalls ein tatfächliches Berhältnis zu biefer Gemeinde von aewiffer Bedeutung begründet worden, das durch den blogen Besuch in Bern nicht unterbrochen wurde und vor dem die durch den Besuch geschaffenen rein zufälligen Beziehungen zu Bern gang= lich in den Hintergrund treten. Der Kanton Waadt erscheint da= her vom Standpunkte des Bundesrechts aus ungleich beffer berechtigt zur Erbschaftssteuer vom Nachlaß des Viktor de Montet als der Kanton Bern, weshalb der vorliegende Konflift, auch wenn kein eigentliches Domizil bes Erblassers im Kanton Waadt angenommen wird, zu feinen Gunften zu lofen ift.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird in bem Sinne gutgeheißen, daß der Kanston Waadt als berechtigt erklärt wird, vom beweglichen Nachslaß des Viktor de Montet die Erbschaftssteuer zu erheben.

43. Arteil vom 26. Inni 1907 in Sachen Backerling gegen Regierungsraf Bürich.

Steuerdomizil und ordentlicher Wohnsitz (Art. 3 Abs. 1 BG betr. zivilr. V. d. N. u. A.).

A. Die Refurrentin, Witwe Louise Backerling geb. Zweifel, hatte unbestrittenermaßen bis Juni 1904 in Hönag bei Zürich gewohnt. Auf den genannten Zeitpunkt verließ sie Höngg. Am 5. September 1904 mietete fie in Interlaten bei einem B. Sterchi für ein Sahr eine breizimmerige Wohnung um einen jährlichen Mietzins von 522 Fr. Sie verbrachte dahin ihre Möbel und erwirkte auch eine Aufenthaltsbewilligung in Interlaten. Im Winter 1904/1905 hielt sie sich wiederholt bei ihrer Tochter in Höngg auf, nämlich vom 10. bis 27. November, vom 3. bis 29. Dezember, vom 3. bis 30. Marz, vom 3. bis 28. April und vom 3, bis 27. Mai. Die Rekurrentin scheint ben Sommer über in Interlaten gewesen zu sein. Im August 1905 verließ sie wegen Differenzen mit dem hauseigentumer Sterchi die bisherige Wohnung und bezog ein möbliertes Appartement zum Preise von 150 Fr. pro Monat, indem sie ihre Mobel noch in der alten Wohnung beließ. Um 21. August 1905 nahm die Rekurrentin formell Niederlassung in Interlaten. Für die Zeit vom 1. Dttober 1905 bis 1. Marz 1906 mietete fie baselbst bei Landjager Frutiger ein Zimmer, wo sie ihre Möbel unterbrachte. Gleich= zeitig (am 28. September 1905) mietete sie bei Frutiger auf 1. Marg 1906 in einem damals noch in Bau begriffenen Sause für unbestimmte Zeit eine vierzimmerige Wohnung jum Preife von 700 Fr. Die Rekurrentin bezahlte auch in Interlaken die Steuern für die Jahre 1905 und 1906. Ende September oder

Anfangs Oktober 1905 begab sich die Rekurrentin wieder nach Höngg zu ihrer Tochter, wo sie mit zahlreichen Unterbrüchen bis Anfangs Mai verblieb; sie war jeweilen drei bis vier Wochen in Höngg und dann drei bis vier Tage an einem andern Orte. Von da an wohnte die Rekurrentin in Interlaken. Im Frühjahr 1906 wurde der Tochter Wäckerling in Höngg wegen Nichtbefolgung der polizeilichen Vorschriften über die Anmeldung in Bezug auf die Rekurrentin eine in der Folge gerichtlich bestätigte Buße auferlegt.

Die Gemeinde Höngg beanspruchte von der Rekurrentin die Gemeindesteuer vom Bermögen für das IV. Quartal 1905 und das I. Semester 1906, also für die Zeit vom 1. Oktober 1905 bis 30. Juni 1906, weil sie während dieser Zeit ihr Steuersdomizil in Höngg gehabt habe. Die hiegegen von der Rekurrentin erhobene Einsprache wurde letztinstanzlich vom Regierungsrat Zürich durch Entscheid vom 21. Februar 1907 abgewiesen. Der Regierungsrat geht davon aus, daß die Rekurrentin in Interslaten nur ein Scheindomizil habe, um sich der Steuerpslicht im Kanton Zürich zu entziehen. Man brauche daher nicht einmal anzunehmen, daß die Rekurrentin im September dis Oktober 1905 in Höngg ein neues Steuerdomizil begründet habe, was eventuell zu bejahen wäre; sondern daß sie einsach an ihren regelmäßigen, nicht ausgegebenen Wohnsitz zurückgekehrt sei.

B. Segen ben Entscheid bes Regierungsrates hat Witwe Wäckerling ben staatsrechtlichen Nekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei derselbe, weil eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung involvierend, aufzuheben. Es wird ausgesührt, daß die Rekurrentin während der Zeit, für welche Höngg die Steuer beansprucht, ihren ordentlichen Wohnsitz und damit auch ihr Steuerdomizil in Interlaken gehabt habe.

C. Der Regierungsrat bes Kantons Zürich hat auf Abweisfung bes Rekurses angetragen. In der Begründung wird an der Ansicht festgehalten, daß die Rekurrentin in der kritischen Zeit — unter allen Umständen bis in den Mai 1906 — ihr Steuers domizil in Höngg gehabt habe.

D. Der ebenfalls zur Vernehmlassung eingeladene Regierungs= rat von Bern hat sich dem Nekursantrag der Nekurrentin angeschlossen und der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Rekurrentin